

**Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 26.05.2011
Hier: 1. Nachtragssatzung**

Begründungen:

Zu § 1 Änderung von Vorschriften

In diesem ersten Paragraphen der Nachtragssatzung werden zwei Ergänzungen zu Paragraphen der Ursprungssatzung dargestellt:

Zu § 2 „Allgemeine Grundsätze“ gibt es eine Ergänzung und es wird ein neuer § 4a „Abweichungen“ eingeführt.

Die Ergänzung zu § 2 bezieht sich auf Nutzungsänderungen.

In einer nahezu „fertig gebauten“ Stadt wie Hilden sind die Fälle von Nutzungsänderungen bei bestehenden baulichen Anlagen letztlich zahlreicher als der Neubau.

Um der Satzung auch in den Fällen von Nutzungsänderungen zweifelsfrei zur Anwendung zu verhelfen, wird die Ergänzung in den Satzungstext übernommen. Der Wortlaut ist hierbei stark an den der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) angelehnt:

„Wesentliche Änderungen von Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung, die eine nicht nur unerhebliche Steigerung ihres Stellplatzbedarfes zur Folge haben, stehen der Errichtung gleich.“

Eine wesentliche Änderung ist dann gegeben, wenn in der Folge durch die neue Nutzung eine „Steigerung der Benutzungsintensität“ erreicht wird, also der Nutzeffekt der bereits vorhandenen Anlage gesteigert wird. Damit verbunden ist dann auch die Steigerung des Stellplatzbedarfes, in diesem Fall relevant für Fahrradabstellanlagen.

Der neue § 4a bezieht sich auf die Möglichkeit von Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der herzustellenden Besucherstellplätze.

Nach § 51 Abs. 3 Satz 3 sind Fahrradabstellplätze aufgrund ihrer geringen Ausmaße zwingend auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen.

Der Gesetzgeber sieht deshalb weder die Möglichkeit einer Verlagerung des Ortes des Stellplatzes auf ein anderes geeignetes Grundstück in der näheren Umgebung (ggfs. gesichert durch eine Baulast) noch eine Ablösung der Stellplatzpflicht vor.

Diese zwingende Vorgabe ist für öffentlich nutzbare Besucherstellplätze in einem Altbaubestand – vor allem in einer Innenstadtlage – oft schwierig bis unmöglich, insbesondere, wenn entsprechende bauleitplanerische Vorgaben wie Baugrenzen oder Baulinien einzuhalten sind.

Die Fahrradabstellplatzsatzung sieht in ihrem § 4 Abs. 1 ohnehin regelmäßig eine Einzelfallprüfung vor. Es gilt also, hier in der Satzung eine Abweichungsmöglichkeit zu schaffen, die einerseits die Einzelfallprüfung flexibler gestaltet, andererseits weiterhin den eigentlichen Sinn der Satzung unterstützt.

Gemäß den einschlägigen BauO NRW-Kommentaren kann die Bauaufsichtsbehörde in einem solchen Fall nur durch eine Abweichung nach § 73 der BauO NRW eine Lösung herbeiführen.

Dieser Paragraph bietet die Möglichkeit, von den Regelungen einer Satzung „Abweichungen“ zu gewähren, wenn diese Abweichungen unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Abzustellen ist dabei insbesondere auf eine gegenüber den Vorstellungen des Gesetzgebers „atypische Grundstücks- oder Gebäudesituation“, also etwa ein Gebäude direkt an der Hin-

terkante der öffentlichen Verkehrsfläche ohne Zwischenbereich/Vorgarten oder eine 100-prozentige Grundstücksausnutzung durch Aufbauten o.ä.

Kann dann seitens des Antragstellers dargelegt werden, dass dem Zweck der Vorschrift bei Nichterfüllung der jeweiligen Anforderung dennoch entsprochen wird, kann eine Abweichung ausgesprochen werden.

Dies kann z.B. durch den Bau von Fahrradabstellplätzen in der näheren Umgebung erreicht werden, etwa im öffentlichen Raum.

Unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Satzung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen sowie der öffentlichen Belange wird mit § 4a der Genehmigungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, gemäß § 73 BauO NRW hinsichtlich der Anzahl Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

Um beim Lesen der Satzung diese Möglichkeit der Abweichung leichter aufzufinden, wird sie in einen eigenen (hier: ergänzenden) Paragraphen gefasst.

Zu § 2 Inkrafttreten

Im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Fahrradabstellplatzsatzung wurde ein sog. „Verfallsdatum“ mit beschlossen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung automatisch außer Kraft.

Diese Regelung gilt auch für die Nachtragssatzung, so dass die beiden Satzungen zur gleichen Zeit außer Kraft treten.